

Darstellung barrierefreier Tourismus- und Freizeitangebote im Internet

Christian Blauensteiner
WKÖ Strategie - E-Center



- Workshop "Barrierefreies Reisen für alle - Eine Chance für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft"
 - Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
 - Bundessparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft

- 4 Arbeitskreise
 - Arbeitskreis 1: "Bauliche Grundkriterien für Barrierefreiheit"
 - Arbeitskreis 2: "Ausbildung und guter Umgang mit dem Gast"
 - Arbeitskreis 3: "Darstellung barrierefreier Angebote im Internet"
 - Arbeitskreis 4: "Barrierefreie Freizeitangebote"



- Definition* von „barrierefreiem Internet“:

Barrierefreies Internet bedeutet, dass eine Internetseite für jeden Benutzer lesbar und bedienbar ist. Sowohl unter technischen Aspekten wie Browser, Betriebssystem, als auch bezogen auf die inhaltlichen Gesichtspunkte wie Verständlichkeit und Benutzerfreundlichkeit.

*Karmasin Motivforschung, Wirtschaftlicher Nutzen eines barrierefreien Internet-Auftritts, 2005



- EU-Richtlinien (Aktionsplan eEurope 2002, eEurope2005)
- Die Rechtslage in Österreich
 - Die Österreichische Bundesverfassung
 - Das E-Government-Gesetz - E-GovG
 - Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG
- Deutschland
 - „Barrierefreie Informationstechnik Verordnung“ (BITV)
- USA
 - Section 508 des Americans with Disabilities Act (ADA)



- Das World Wide Web Consortium (W3C)
 - Web Content Accessibility Guidelines 1.0 (WCAG 1.0)
 - 14 Themengebiete, 66 Checkpunkte
 - 3 Konformitätsstufen (A, AA, AAA / Muss-, Soll-, Darf-Kriterien)
 - Web Content Accessibility Guidelines 2.0 (WCAG 2.0)
 - 4 Themenschwerpunkte, 21 Checkpunkte
 - Wahrnehmbarkeit
 - Bedienbarkeit
 - Verständlichkeit
 - Robustheit der Technik



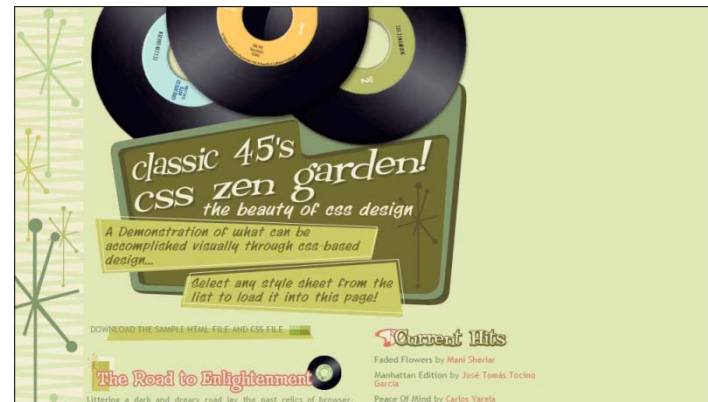
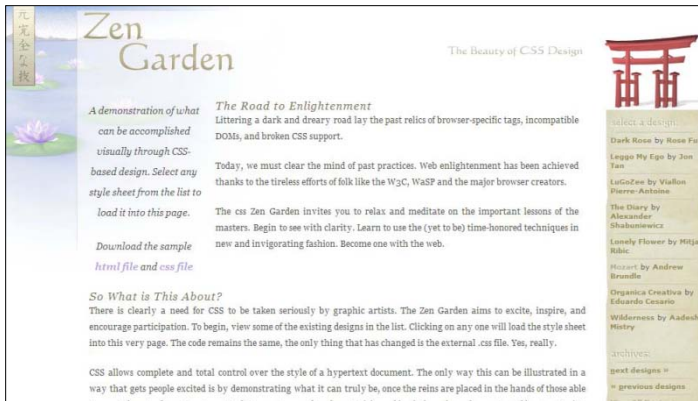
- Mensch und Technik
 - Eingeschränkte Sehfähigkeit
 - Hörstörungen
 - Motorische Einschränkungen
 - Inhaltsbezogene Aspekte bzw. Sprache
 - Mangelhafte Auszeichnung bzw. Programmierung
 - Surfen mit kleinen bzw. Schwarz-Weiß-Monitoren
 - Veraltete Webbrowser und/oder verschiedene Betriebssysteme
 - Langsame Internetverbindung
 - Clientseitiges Deaktivieren von Techniken; spezielle benötigte Plugins



- Klare Trennung von Inhalt, Design und Technik
 - Sprache (einfache Sprache verwenden,...)
 - Farben (ausreichende Kontraste)
 - Linearisierbarkeit, Seitenaufbau
 - Markup und Auszeichnungen
 - Bilder (sinnvolle Beschriftung)
 - Schrift (Skalierbarkeit)
 - Hyperlinks (Auszeichnung)
 - Navigation
 - Tabellen (sinngemäß einsetzen)
 - Animationen und blinkende Elemente, Multimedia-Elemente
 - Position des Cursors



■ CSS Zen Garden - www.csszengarden.com



- Kompatibilität und Plattformunabhängigkeit
- größere Durchdringung, höhere Erreichbarkeit
- Kundenbindung
- Pflege, Weiterentwicklung und Umgestaltung der Webseite sind einfacher durchzuführen
- geringeres Datenvolumen (mobile Endgeräte)
- Imagegewinn
- Optimierung für Suchmaschinen („Google ist blind.“)
- ...



- Entscheidungen über Reiseziel & Unterkunft passieren zu 70% über das Internet
- Statistik (EU - 2004):
 - 20% auf barrierefreies Web angewiesen (ca. 98 Mio Menschen)
 - 52% der Gesamtbevölkerung online
 - 86% aller Menschen mit Behinderung online
- Barrierefreier Zugang zu den Informationen
 - Usability & Accessibility
 - z.B. Informationen in Gebärdensprache,...
- Informationen über barrierefreie Angebote
 - z.b. im Hotel: Lift, Rampe, Nasszelle, Leitsystem,...
 - z.B. Rollstuhlwanderweg,...



- Barrierefreiheit im Tourismus ist...
 - für 10 % der Bevölkerung unentbehrlich,
 - für 30 - 40 % notwendig,
 - für 100 % komfortabel und ein Qualitätsmerkmal.

Quelle:

Peter Neumann - Ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus für Alle



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- **Kontakt:** Christian Blauensteiner
Wirtschaftskammer Österreich
Strategie | E-Center
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien
T: 05 90 900 3199
E: christian.blauensteiner@wko.at
W: <http://wko.at/ecenter>



- Im Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung sind eine Nicht-Diskriminierungsbestimmung sowie eine Staatszielbestimmung für Menschen mit Behinderung enthalten.

Es wurden folgende Sätze angefügt (BGBl. I Nr.87/1997):

"Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Vgl. auch Art. 2 und 3 StGG ... Art. 14 MRK ..."

"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten."

